

Belehrung

Nach § 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) müssen Beamtinnen und Beamte sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Dementsprechend darf nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 BeamStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urteil vom 23.10.1952 Az.: 1 BvB 1/51, BVerfGE 2, 1 ff.; Urteil vom 17.08.1956 Az.: 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
- das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer Beamtin oder eines Beamten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für das Beamtenverhältnis, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamtinnen und Beamte, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

VERFASSUNGSTREUE

Über die wichtigsten verfassungsfeindlichen Bestrebungen berichten insbesondere die jährlichen Verfassungsschutzberichte z.B. des Bundesministeriums des Innern und des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Beispielhaft sind folgende verfassungsfeindliche Bestrebungen:

I. Islamistischer Extremismus und Terrorismus

- Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e.V. (IGMG)
- Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front
- Federal Islamic Organisation Europe (FIOE)
- Hizb Allah (Partei Gottes – HA –)
- Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
- Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V. (IGD) und deren Islamische Zentren (IZ)
- Muslimbruderschaft (MB)
- Salafistische Gruppierungen und salafistisch beeinflusste Vereine

II. Sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländern

- „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) – in Deutschland seit November 1993 verboten – tritt aktuell unter der Bezeichnung „Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“ (KCK) auf, davor „Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan“ (KKK), davor „Volkskongress Kurdistans“ (KONGRA GEL), früher: „Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans“ (KADEK)
- „Koordination der Kurdischen Demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK), früher: „Kurdische Demokratische Volksunion“ (YDK), früher: „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“ (ERNK) – in Deutschland seit November 1993 verboten
- „Verband der stolzen Frauen“ (KJB) mit den Gruppierungen „Freie Frauenverbände“ (YJA), „Freie Frauenbewegung“ (YJA-STAR) und „Freiheitspartei der Frauen Kurdistans“ (PAJK), früher: „Partei der freien Frauen“ (PJA), zuvor: „Union der freien Frauen aus Kurdistan“ (YAJK)
- „Vereinigung der demokratischen Jugendlichen aus Kurdistan“ (KOMALEN CIWAN), früher: „Bewegung der freien Jugend Kurdistans“ (TECAK), zuvor: „Union der Jugendlichen aus Kurdistan“ (YCK)
- „Volksverteidigungskräfte“ (HPG), früher: „Volksbefreiungsarmee Kurdistans“ (ARGK)
- „Devrimci Sol“ (Revolutionäre Linke) – in Deutschland seit Februar 1983 verboten
- „Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C) – in Deutschland seit August 1998 verboten
- „Türkische Volksbefreiungspartei-Front“ (THKP-C Devrimci Sol) – in Deutschland als Nachfolgeorganisation der verbotenen „Devrimci Sol“ in deren Verbot einbezogen und somit verboten
- „Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei“ (MLKP)
- „Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten“ (TKP/ML)
- „Partizan“ (Flügel der Türkischen Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten – TKP/ML –)
- „Maoistische Kommunistische Partei“ (MKP), früher: „Ostanatolisches Gebietskomitee“ (DABK)
- „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e.V.“ (ADÜTDF)
- „Liberation Tigers of Tamil Eelam“ (LTTE)

III. Rechtsextremismus

- „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD) einschließlich ihrer regionalen Vertretungen und Verbände / „Ring Nationaler Frauen“ (RNF)
- „Junge Nationaldemokraten“ (JN) einschließlich ihrer regionalen Vertretungen und Verbände
- „Deutsche Volksunion“ (DVU)
- „Autonome Nationalisten“ (AN) / „Freie Kräfte“ / „Aktionsgruppen“ (z. B. „Autonome Nationalisten Göppingen“/„AN Göppingen“, „Aktionsgruppe Lörrach“/„AG Lörrach“, die „Freien Nationalisten Kraichgau“, die „Freien Kräfte Hegau-Bodensee“, „Freien Kräfte Zollernalb“ und die „Freien Kräfte Schwarzwald-Baar-Heuberg“)
- „Sonstige gewaltbereite Rechtsextremisten“
- „Rechtsextremistische Skinheads“
- „Rechtsextremistische Skinhead(musik)szene (z. B. Skinheadbands „Disszensiert“, „Act of Violence“, „Legion Condor“, „Heiliger Krieg“)
- „Rechtsextremistische Freundeskreise und Kameradschaften sowie örtliche neonazistische Gruppierungen“ (z.B. „Nationale Sozialisten Rastatt“, „Aktionsbüro Rhein-Neckar“, „Aktionsgruppe Schwaben“)
- Ku-Klux-Klan Gruppierungen sowie deren nationale/regionale Teilorganisationen bzw. Ableger

IV. Linksextremismus

- „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)
- „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ)
- „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)
- „Rote Hilfe e.V.“
- Offen extremistische Zusammenschlüsse bzw. Teilstrukturen der Partei „DIE LINKE.“
 - o „Kommunistische Plattform“ (KPF)
 - o „Antikapitalistische Linke“ (AKL)
 - o „Sozialistische Linke“ (SL)
 - o „marx21 – Netzwerk für internationalen Sozialismus“
 - o „Geraer Sozialistischer Dialog“ (GSoD)
 - o „Linksjugend [‘solid]“
 - o „Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband“ (DIE LINKE.SDS)
- „Sozialistische Alternative“ (SAV)
- „Revolutionär Sozialistischer Bund/IV. Internationale“ (RSB)
- „Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ (FAU)
- „M31-Bündnis“ und sogenannte Antifa-Gruppen [darunter unter anderem z.B. auch die „Libertäre Gruppe Karlsruhe“, „Anarchistische Netzwerk Südwest“ (ANS), „Forum deutschsprachiger AnarchistInnen“ (FdA/IFA), „Antifaschistische Linke Freiburg“ sowie der „AK Antifa Mannheim“]

V. Scientology-Organisation“

- „Scientology-Organisation“ (SO)

Diese Auflistung ist nicht abschließend!

Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis extremistischer Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in diesen und anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

- Nein
 Ja

(Organisation/-en)

(Zeitraum)

(Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

- Nein
 Ja

(Organisation/-en oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

(Zeitraum)

(Art der Unterstützung)

3. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden (z. B. Kriegsverbrechen, Völkermord nach dem Völkerstrafgesetzbuch)?

- Nein
 Ja

Falls ja, kurze Erläuterung

Ergeben sich im Einstellungsverfahren Zweifel an der Verfassungstreue, ist über das Innenministerium Baden-Württemberg eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten, ob Tatsachen über die Bewerberin oder den Bewerber bekannt sind, die unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken gegen eine Einstellung begründen. Ist eine solche Anfrage zu meiner Bewerbung durchzuführen, so erkläre ich hiermit meine Einwilligung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz. Die Einwilligung ist freiwillig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erklärung

Auf Grund der mir übergebenen Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eine ihrer oben genannten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen muss.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift